

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13. Jahrgang  
November 2005  
ISSN 1434-3460

22/2005

*Mit Beilage BNotK-Intern*

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 167; GBO §§ 19, 29; BNotO §§ 39, 51, 56 – Bindung einer Finanzierungsvollmacht an Ausübung vor dem amtierenden Notar

LPartG § 15 – Aufhebung bzw. Nichtfortsetzung der Lebenspartnerschaft: Neue Rechtslage

### Gutachten im Fax-Abwurf

### Rechtsprechung

BGB §§ 1938, 1941, 2077, 2278, 2279, 2298, 2299 – Fortwirken einer Enterbung trotz Unwirksamkeit des Erbvertrages im Übrigen infolge Scheidung der Ehe

BGB §§ 2325, 2329 – Lauf der Zehnjahresfrist für Pflichtteilergänzungen bei Vorbehalt eines Wohnungsrechts an einzelnen Räumen

HGB §§ 13e Abs. 2 S. 3, 13g; EGBGB: IntGesR; EGV Art. 43, 48 – Eintragung der Zweigniederlassung einer Limited englischen Rechts

ErbStG § 7 Abs. 1 Nr. 1; § 5 Abs. 2; BGB § 1378 – Anerkennung der „Güterstandsschaukel“ im Schenkungsteuerrecht

### Literatur

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

**BGB § 167; GBO §§ 19, 29; BNotO §§ 39, 51, 56**

### **Bindung einer Finanzierungsvollmacht an Ausübung vor dem amtierenden Notar**

#### I. Sachverhalt

Der Verkäufer erteilte dem Käufer im Grundstückskauf eine übliche Belastungsvollmacht zur Bestellung des Finanzierungsgrundpfandrechts. Die Vollmacht ist u. a. dahingehend eingeschränkt, dass von ihr „nur durch Erklärung vor dem amtierenden Notar Gebrauch gemacht werden kann“. Eine ausdrückliche Regelung über den Gebrauch der Vollmacht vor einem Notarvertreter, Notariatsverwalter oder Amtsnachfolger enthält die Urkunde nicht.

In Ausübung dieser Belastungsvollmacht wurde vor dem amtlich bestellten Vertreter des Urkundsnotars ein Finanzierungsgrundpfandrecht bestellt. Das Grundbuchamt lehnt die Grundbucheintragung mit der Begründung ab, dass die Vollmacht nur eine Beurkundung durch den Urkundsnotar des Kaufvertrages abdecke, nicht aber durch dessen Vertreter.

#### II. Fragen

1. Kann von einer in ihrer Ausübung „vor dem amtierenden Notar“ beschränkten Vollmacht auch durch Beurkun-

dung vor dessen amtlich bestelltem Vertreter, Notariatsverwalter oder Amtsnachfolger wirksam Gebrauch gemacht werden?

2. Könnte umgekehrt auch nach einem Wechsel des amtierenden Notars an eine andere Notarstelle von der Vollmacht vor dem Notar auch an dessen neuem Amtssitz Gebrauch gemacht werden?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Beschränkung der Vollmachtausübung auf eine bestimmte Notarstelle

###### a) Veröffentlichte Formulierungsmuster

Die Beschränkung einer Belastungsvollmacht durch Bindung der Ausübung an eine bestimmte Notarstelle entspricht einer gängigen Praxis und findet sich auch in vielen veröffentlichten Formulierungsmustern bzw. in den Gestaltungshinweisen in Formularhandbüchern (vgl. Albrecht, in: Reithmann/Albrecht, Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung, 8. Aufl. 2001, Rn. 586; Amann, in: Beck'sches Notarhandbuch, 3. Aufl. 2000, A I Rn. 125; Brambring, in: Beck'sches Notarhandbuch, A I Rn. 247; Basty, in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 21. Aufl. 2001, § 36 Rn. 11 M; Ehmann, BWNZ 1989, 141, 145; Ertl, MittBayNot 1989, 53, 63; Fritsch, in: Beck'sches Formularbuch Immobilienrecht, 2001, Muster A. I. 1., S. 7; Götte, in: Wurm/Wagner/Zartmann, Das Rechtsformularbuch, 14. Aufl. 1998, Muster

38b; Grziwotz, in: Grziwotz/Everts/Heinemann/Koller, Grundstückskaufverträge, 2005, Rn. 95; Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, 2005, Teil 2 Rn. 143; Möhrle, in: Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 8. Aufl. 2003, Muster III. B. 1., S. 191, 193; Nieder, in: Münchener Vertragshandbuch, Bd. 5, 5. Aufl. 2003, Muster I. 1.; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 3160; Tröder, DNotZ 1984, 350, 370; ebenso für den Bauträgervertrag etwa: Basty, Der Bauträgervertrag, 4. Aufl. 2001, Rn. 758; Blank, Bauträgervertrag, 2. Aufl. 2002, Rn. 56; Riemenschneider, in: Grziwotz/Koebler, Handbuch Bauträgerrecht, 2004, 3. Teil, Muster J I, S. 522, 533; vgl. auch **Gutachten, DNotI-Report 1996, 109**).

Die Beschränkung soll der **zusätzlichen Absicherung des Verkäufers** dienen (neben der Absicherung durch die Einschränkung des Sicherungszwecks auf die Kaufpreisfinanzierung). Denn wenn von der Belastungsvollmacht nur an einer einzigen Notarstelle Gebrauch gemacht werden kann, würde es dem Notar auffallen, falls der Käufer abredewidrig mehrfachen Gebrauch von der Belastungsvollmacht machen würde.

#### **b) Rechtsprechung**

Dieser zusätzliche Schutz des Verkäufers – und damit jedenfalls indirekt auch die Zulässigkeit der Ausübungsbeschränkung – wurde in der Rechtsprechung vom **BGH** in einer Entscheidung aus dem Jahr 1984 behandelt: „... im Anschluss daran wird gesagt, dass die Vollmacht den Käufer nur berechtigt zur Abgabe von notariell beurkundeten Erklärungen zu Protokoll des amtierenden Notars. Dies macht deutlich, dass der Sinn dieser Regelung darin bestand zu gewährleisten, dass der Notar die Sicherstellung der Zahlungsmodalitäten überwachen und möglichst schnell aus eigenem Wissen die dazu erforderlichen notariellen Bescheinigungen erteilen konnte. Es kam den Parteien damit nur darauf an, dass die Erklärungen, an denen ein Notar mitzuwirken hat und deren Vornahme der Notar auch vor der Auszahlung nur zu bescheinigen hatte, von diesem bestimmten Notar aufgenommen wurden.“ (BGH MDR 1985, 492 = NJW 1985, 800 = Rpfleger 1985, 103 = ZIP 1985, 89)

Auch vom **BayObLG** wurde die Ausübungsbeschränkung – unter Bezugnahme auf die Literatur – ausdrücklich anerkannt: „Den Interessen des Verkäufers ist durch die in Abschnitt IV 6 der Kaufvertragsurkunde enthaltene Sicherungsabrede hinreichend Rechnung getragen. **Im übrigen werden die Risiken des Verkäufers auch dadurch gemindert, dass die Vollmacht nur vor dem Notar in M. verwendet werden darf.** Mag auch die Bindung an eine Notarstelle primär den Zweck haben, dass der Verkäufer sich jederzeit unterrichten kann, inwieweit die Vollmacht schon ausgeübt ist, so dient sie doch auch der Kontrolle der Finanzierungsabwicklung durch den Notar und damit dem Schutz des Verkäufers.“ (BayObLG DNotI-Report 1995, 142 = DNotZ 1996, 295 = MittBayNot 1995, 293 = NJW-RR 1995, 1167 = Rpfleger 1996, 24 – Hervorhebung durch die DNotI-Redaktion)

Aus der untergerichtlichen Rechtsprechung lässt sich etwa eine Entscheidung des **LG Düsseldorf** anführen, nach der Rangvorbehalt (§ 881 BGB) auch mit der Beschränkung eingetragen werden kann, dass die Bestellungsurkunde oder Eintragungsbewilligung nur von einem bestimmten Notar beurkundet oder beglaubigt werden darf (LG Düsseldorf, Rpfleger 1985, 100).

#### **c) Bindung standesrechtlich zulässig?**

Jedoch wurden in der Literatur v. a. von *Wolfsteiner* standesrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Bindung an eine bestimmte Notarstelle geäußert, jedenfalls sofern dem Notar nicht zugleich auch ein Treuhandauftrag zur Kontrolle der Vollmachtausübung erteilt wird; ein derartiger Treuhandauftrag sei aber unter Zweckmäßigkeit- und Haftungsgesichtspunkten nicht zu empfehlen (Wolfsteiner, MittBayNot 1996, 356). Die wohl h. M. und jedenfalls die herrschende Praxis sieht dies anders und hält die Ausübungsbeschränkung allgemein für zulässig; denn dadurch werde der Urkundsvollzug im Interesse der Vertragsparteien vereinfacht (Wilke, MittBayNot 1996, 260; Amann, MittBayNot 1996, 420).

Aber auch wenn man der Gegenmeinung folgt, hätte ein möglicher Verstoß gegen Standesrecht – auch nach Ansicht *Wolfsteiners* – keine Auswirkungen auf die zivilrechtliche Wirksamkeit der Ausübungsbeschränkung.

#### **d) Beschränkung auch im Außenverhältnis**

In den erwähnten veröffentlichten Formulierungsmustern und auch in der Praxis ist die Ausübungsbeschränkung in aller Regel als Beschränkung auch der Vertretungsmacht im Außenverhältnis gestaltet („von dieser Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar ... Gebrauch gemacht werden“), nicht nur als Beschränkung im Innenverhältnis („von dieser Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar ... Gebrauch gemacht werden“) (vgl. die Empfehlung von Wilke, MittBayNot 1996, 260, 262). Auch im vorliegenden Fall wirkt die Begrenzung im Außenverhältnis, so dass eine vor einem anderen Notar erfolgende Beurkundung aufgrund der Vollmacht nicht nur ein Vertragsverstoß, sondern (schwebend) unwirksam wäre (wobei der Vollmachtgeber die Unwirksamkeit allerdings durch Genehmigung heilen könnte – vgl. Gutachten, DNotI-Report 1996, 109).

#### **2. Vollmachtausübung vor Notarvertreter, Notariatsverwalter oder Amtsnachfolger**

Damit fragt sich, ob die vorliegende Beschränkung auch eine Beurkundung vor dem Vertreter des genannten Notars zulässt.

#### **a) Veröffentlichte Formulierungsmuster**

Auch veröffentlichte Formulierungsmuster sprechen bei der Ausübungsbeschränkung teilweise – wie im vorliegenden Sachverhalt – nur von einem Gebrauchmachen **„vor dem amtierenden Notar“** (so etwa Brambring, in: Beck'sches Notarhandbuch, A I Rn. 247; Grziwotz, in: Grziwotz/Everts/Heinemann/Koller, Rn. 95; Möhrle, in: Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, Muster III. B. 1., S. 191, 193 – letzterer unter Einbeziehung der Sozisten des Notars). Teilweise erwähnen die Formulierungsmuster daneben auch ausdrücklich dessen **„Vertreter“** (Blank, Bauträgervertrag, Rn. 56; Fritsch, in: Beck'sches Formularbuch Immobilienrecht, Muster A. I. 1., S. 7; Götte, in: Wurm/Wagner/Zartmann, Muster 38b; Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 2 Rn. 143), teilweise auch sowohl den Vertreter wie den **„Amtsnachfolger“** (oder „Nachfolger im Amt“) (Basty, in: Kersten/Bühling, § 36 Rn. 11 M; Nieder, in: Münchener Vertragshandbuch, Bd. 5, Muster I. 1.; Ehmann, BWNotZ 1989, 141, 145; Riemenschneider, in: Grziwotz/Koebler, 2004, 3. Teil, Muster J I, S. 522, 533 – letzterer unter Einbeziehung des Sozius des amtierenden Notars und dessen Vertreter etc.). Nirgends findet sich eine Andeutung, dass mit der knapperen Formulierung bezweckt sei, eine Beurkundung vor dem Vertreter oder Amtsnachfolger auszuschließen.

Während die erwähnten Fundstellen – wie wohl auch in der Praxis üblich – von einer Bindung an den „amtierenden Notar“ sprechen, empfiehlt die Literatur teilweise auch eine Formulierung der Bindung an die „Notarstelle“ (Ertl, MittBayNot 1989, 53, 63), da sich damit die Erwähnung des Notarvertreters und des Notarverwesers (Notariatsverwalters) erübrige (Wilke, MittBayNot 1996, 260, 262).

#### b) Rechtsprechung zur Erstreckung der Vollzugsvollmacht auf den Vertreter etc.

Die vorliegende Rechtsfrage wurde, soweit ersichtlich, von der Rechtsprechung noch nicht entschieden. Hinsichtlich der vergleichbaren Frage einer Einbeziehung des Notarvertreters in eine dem Notar erteilte Vollzugsvollmacht gehen Rechtsprechung und Literatur jedoch davon aus, dass die dem Urkundsnotar erteilte **Vollzugsvollmacht sich grundsätzlich auch auf dessen Vertreter im Amt bzw. Amtsnachfolger erstrecke** (BayObLGZ 51, 479 = DNotZ 1951, 521; LG Köln MittRhNotK 1984, 104, 105; LG Düsseldorf MittBayNot 2002, 526; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 164; Schippel/Vetter, BNotO, 7. Aufl. 2000, § 51 Rn. 57).

Ebenso ist anerkannt, dass die Vollmachtsvermutung des § 15 GBO auch für den amtlich bestellten Vertreter des Urkundsnotars, den Notariatsverwalter oder den Amtsnachfolger des Notars gilt (BayObLGZ 61, 27 = DNotZ 1961, 317; BayObLGZ 62, 18 = DNotZ 1962, 314; BayObLGZ 69, 92 = DNotZ 1969, 541 = Rpfleger 1969, 243; Demharter, GBO, 25. Aufl., § 15 GBO Rn. 5; KEHE/Herrmann, GBO, 5. Aufl. 1999, § 15 GBO Rn. 5; Meikel/Böttcher, GBO, 9. Aufl. 2003, § 15 GBO Rn. 3) – nicht hingegen für einen nur in Bürogemeinschaft verbundenen Notar (BayObLG MittBayNot 1989, 314 = NJW-RR 1989, 1495).

Der Übergang sowohl der rechtsgeschäftlich erteilten wie der gesetzlich vermuteten Vollmacht wird damit begründet, dass der amtlich bestellte **Vertreter kraft Gesetzes die Befugnisse des vertretenen Notars ausübe** (§§ 39, 41 BNotO) bzw. dass die Befugnisse des Amtsvorgängers auf den Amtsnachfolger übergangen (§§ 56 Abs. 1, 58 Abs. 2 S. 1 BNotO).

#### c) Erstreckung einer Vollzugsvollmacht auf Notarvertreter etc.

Diese Rechtsprechung und Literaturstellen kann man u. E. auch auf die vorliegende Rechtsfrage übertragen. Hierfür lässt sich ein *argumentum a maiore ad minus* anführen: Wenn schon die Vollmacht zum aktiven Tun im Rahmen des Vertragsvollzuges an der „Notarstelle“ verbleibt, muss dies erst recht für die weniger weitgehende bloße Kontrolle im Rahmen der Vollmachtsausübung gelten. Die dogmatischen Argumente hinsichtlich der Befugnisse des Vertreters bzw. des Amtsnachfolgers treffen auch hier zu. Ebenso treffen auch die praktischen Argumente hier zu, dass nur an der betreffenden Notarstelle (d.h. beim Vertreter oder Amtsnachfolger etc.) eine effektive Kontrolle möglich ist, wo auch die Urschrift des die Vollmachtserteilung enthaltenden Rechtsgeschäftes verbleibt und wo der sonstige Vollzug erfolgt.

Es gibt zwei **mögliche Gegenargumente**: Das eine ist der **Wortlaut** der Vollmacht, das andere ist der Grundsatz, dass Vollmachten im Grundbuchverfahren im Zweifel **eng auszulegen** sind (Demharter, § 19 GBO Rn. 75; Schaub, in: Bauer/v. Oefele, GBO, AT VII Rn. 161; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2003, Rn. 3580). Beide Gegen-

argumente ziehen aber nicht, wenn man sich – wie die zitierte Rechtsprechung zum Übergang auch von vom Notar rechtsgeschäftlich erteilten Vollmachten – auf den gesetzlichen Übergang der Befugnisse auf den Amtsnachfolger bzw. die gesetzlich angeordnete Wahrnehmung der Befugnisse durch den Vertreter im Amt stützt.

Daher kann u. E. von der Vollmacht auch vor dem Vertreter, dem Notariatsverwalter oder Amtsnachfolger Gebrauch gemacht werden, sofern die Vollmacht nicht ausdrücklich nur auf die Person des betreffenden Notars eingeschränkt ist.

#### 3. Vollmachtsausübung nach Amtssitzverlegung des Notars

Geht man – wie vorliegend – davon aus, dass eine Vollzugsvollmacht bzw. eine Ausübungsbeschränkung auch für den Amtsnachfolger (im hauptberuflichen Notariat) wirkt, so wird man wohl im Gegenschluss davon ausgehen müssen, dass bei einer Amtssitzverlegung des Notars von der Vollmacht **nur vor dem Amtsnachfolger** Gebrauch gemacht werden kann, nicht aber vor dem seinerzeitigen Urkundsnotar an seinem neuen Amtssitz. Auch insofern wäre dann bei Auslegung der Vollmacht im Zweifel die Kontinuität der Notarstelle gegenüber der Person des Urkundsnotars maßgeblich. Denn der Vertrag wird weiterhin an der ursprünglichen Notarstelle vollzogen. Daher spricht auch das Sicherungsinteresse der Beteiligten gegen eine (zusätzliche) Möglichkeit der Vollmachtsausübung am neuen Amtssitz; denn hier kann der Notar mangels Urkunde und Nebenakten zum zugrunde liegenden Rechtsgeschäft keine wirksame Kontrolle durchführen. (Anders wäre dies, falls das „Notariat“ als solches an einen anderen Ort verlegt wird.)

#### 4. Ergebnis

U.E. sind daher die Grundsätze übertragbar, wonach sich eine dem amtierenden Notar erteilte **Vollzugsvollmacht** im Zweifel auch auf den amtlich bestellten Vertreter des Notars, einen Notariatsverwalter und den Amtsnachfolger des Notars erstreckt. Ist die **Ausübung der Vollmacht** auf eine Beurkundung durch den „amtierenden Notar“ beschränkt, so kann von der Vollmacht auch dann durch Beurkundung vor dem Notarvertreter, Notariatsverwalter oder Amtsnachfolger wirksam Gebrauch gemacht werden, wenn dies in der Vertragsklausel nicht ausdrücklich geregelt ist.

---

## LPartG § 15

### Aufhebung bzw. Nichtfortsetzung der Lebenspartnerschaft: Neue Rechtslage

#### I. Sachverhalt

Herr A begründete im Jahr 2002 mit Herrn B eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Nunmehr will Herr A in eine andere Stadt umziehen und sich von Herrn B trennen.

#### II. Frage

Ist nach wie vor eine notariell beurkundete Nichtfortsetzungserklärung erforderlich oder hat sich die Rechtslage auch insoweit durch das „Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechtes“ geändert?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Altes Recht: Nichtfortsetzungserklärung

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 LPartG a. F. konnte das Gericht die Lebenspartnerschaft aufheben, wenn beide Lebenspartner erklärt haben, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu

wollen und seit der Erklärung zwölf Monate vergangen waren. Ferner konnte das Gericht gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG a. F. die Lebenspartnerschaft aufheben, wenn ein Lebenspartner erklärt hat, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen und seit der Zustellung dieser Erklärung an den anderen Lebenspartner 36 Monate vergangen waren (vgl. **Gutachten DNotI-Report 2003, 91**).

## 2. Neues Recht: Aufhebung nach tatsächlicher Trennung

Zwischenzeitlich wurde mit dem **Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts** v. 15.12.2004 (BGBl. I, 3396 ff.), das **am 1.1.2005 in Kraft trat**, die rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten weiter ausgebaut. Angesichts seines Zieles, die Rechtsstellung eingetragener Lebenspartner weiterhin zu verbessern und derjenigen von Ehegatten anzugleichen, enthält das Lebenspartnerschaftsüberarbeitungsgesetz einige weitreichende Änderungen (vgl. Übersicht in DNotI-Report 2004, 204; ausführlich Grziwotz, DNotZ 2005, 13 ff.).

Eine dieser weitreichenden Änderungen ist die **Neuregelung der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft**. Wie bei der Scheidung von Ehegatten kommt nunmehr eine Aufhebung der Lebenspartnerschaft gem. § 15 Abs. 2 LPartG n. F. in Frage, wenn:

1. Die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und
  - a) beide Ehepartner die Aufhebung beantragen oder der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt, oder
  - b) nicht erwartet werden kann, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wiederhergestellt werden kann,
2. ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt leben,
3. die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

Das neue Aufhebungsverfahren findet in allen gerichtlichen Verfahren Anwendung, die **nach dem 1.1.2005 anhängig** wurden (vgl. § 21 Abs. 5 LPartG n. F.). Eine Aufhebungserklärung bzw. **Nichtfortsetzungserklärung** nach altem Recht hat daher u. E. für Verfahren, die nach dem 1.1.2005 anhängig werden, **keine rechtliche Bedeutung** mehr, es kommt vielmehr wie bei Ehegatten nur auf die tatsächliche Trennung der Beteiligten an.

Abschließend bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die einschlägigen Übergangsvorschriften zum Lebenspartnerschaftsüberarbeitungsgesetz u. a. einige **Optionen bis zum 31.12.2005** bieten (einseitige Option zur Gütertrennung nach § 21 Abs. 2 LPartG n. F.; einseitige Option zum alten Unterhaltsrecht nach § 21 Abs. 2 LPartG n. F.), deren Ausübung insbes. auch für **trennungswillige Partner** interessant sein kann (vgl. Kornmacher, FamRB 2005, 22, 26; **Gutachten DNotI-Report 2005, 57, 58**).

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

### BeurkG § 10; BGB §§ 134, 925

**Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung für Grundstücksveräußerung einer evangelischen Kirchengemeinde in Brandenburg**

Fax-Abruf-Nr: **11410**

### BGB §§ 21, 26

**Personalunion zwischen mehreren Vorstandsposten im Verein; Stimmzahl**

Fax-Abruf-Nr: **13167**

### EGBGB Int. Gesellschaftsrecht

**England: Nachfolgeregelung bei Limited & Co. KG**

Fax-Abruf-Nr: **14207**

### EGBGB Int. Gesellschaftsrecht

**Luxemburg: Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen**

Fax-Abruf-Nr: **14205**

### EGBGB Art. 14, 15, 25, 26

**Singapur: Ehe- und Erbvertrag**

Fax-Abruf-Nr: **14206**

## Rechtsprechung

**BGB §§ 1938, 1941, 2077, 2278, 2279, 2298, 2299 Fortwirken einer Enterbung trotz Unwirksamkeit des Erbvertrages im Übrigen infolge Scheidung der Ehe**

**1. In einem Erbvertrag kann eine Enterbung nicht in vertragsmäßiger Weise, sondern nur als einseitige Verfügung getroffen werden.**

**2. Haben sich in einem Erbvertrag die Ehegatten wechselseitig zu Alleinerben eingesetzt, keinen Schluss-erben bestimmt und ferner verfügt, dass der längstlebende Ehegatte seine Verwandten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt und im Übrigen frei verfügen darf, kann bei einer Scheidung der Ehe die ergänzende Testamentsauslegung ergeben, dass der Erblasser seine Verwandten, zu denen er ein dauerhaft schlechtes Verhältnis hatte, auch für den Fall der Scheidung der Ehe von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen wollte.**

OLG München, Beschl. v. 13.9.2005 – 31 Wx 064/05

Kz.: L I 1 – § 1938 BGB

Fax-Abruf-Nr: **10555**

### Problem

Die im Jahre 2003 verstorbene Erblasserin hatte mit ihrem damaligen Ehemann im Jahre 1960 mit Nachtrag von 1982 einen Erbvertrag geschlossen, wonach sich die Ehegatten gegenseitig zu alleinigen und ausschließlichen Erben einsetzten und der längerlebende Ehemann seine Verwandten von der gesetzlichen Erbfolge ausschloss. Die Ehe wurde im Jahre 1995 geschieden. Die Nichte als nächste gesetzliche Erbin der Erblasserin beantragte die Erteilung eines Erbscheins, da der Erbvertrag mit der Scheidung insgesamt unwirksam geworden sei.

## Entscheidung

Nach Auffassung des OLG München ist die Enterbung der Verwandten der Ehefrau i. S. v. § 1938 BGB, die im Erbvertrag nur als einseitige Verfügung nach § 2299 Abs. 1 BGB getroffen werden kann (vgl. § 2278 Abs. 2 BGB), trotz Scheidung der Ehe wirksam geblieben. Angesichts des abweichenden Willens der Vertragsschließenden bzw. der Erblasserin ergebe sich eine Unwirksamkeit weder aus § 2085 BGB noch aus der (umstrittenen) Anwendung des § 2298 BGB. Die Enterbung der Verwandten könne ferner im vorliegenden Fall im Wege der ergänzenden Auslegung auch auf den Fall der Scheidung der Ehe und des Wegfalls des Vertragserben (Ehemann) von der gesetzlichen Erbfolge angewandt werden, da die Enterbung nach Aussage des geschiedenen Ehemannes ein besonders wichtiges Anliegen der Erblasserin gewesen sei und damit unabhängig vom Fortbestand der Ehe Gültigkeit erlangen sollte.

## BGB §§ 2325, 2329

### Lauf der Zehnjahresfrist für Pflichtteilergänzungen bei Vorbehalt eines Wohnungsrechts an einzelnen Räumen

Eine „Leistung“ i. S. d. § 2325 Abs. 3 BGB liegt vor, wenn sich der Erblasser bei Übertragung des Grundbesitzes nur ein Wohnrecht an einzelnen Zimmern des Hauses vorbehalten hat, sofern der Erblasser hiermit einen spürbaren Vermögensverlust erlitten hat. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Bremen, Urt. v. 11.2.2005 – 4 U 61/04 = 6 = 2108/03 a Kz.: L I 1 – § 2325 BGB  
Fax-Abruf-Nr: **10556**

## Problem

Bekanntermaßen entschied der BGH im Jahre 1994 im Hinblick auf eine Grundstücksübertragung gegen (Total-)Nießbrauchsvorbehalt, dass eine „Leistung“ i. S. v. § 2325 Abs. 3 Hs. 1 BGB nur dann vorliege, wenn der Erblasser nicht nur seine Eigentümerstellung aufgegeben habe, sondern auch darauf verzichtet habe, den verschenkten Gegenstand im Wesentlichen weiterzunutzen (DNotZ 1994, 784 = NJW 1994, 1791 = ZEV 1994, 233).

Zum Wohnungsrecht bzw. Wohnrecht fehlt bis zum heutigen Tage eine Entscheidung des BGH. Verschiedene andere Gerichte haben aber bislang das Vorliegen einer „Leistung“ i. S. d. § 2325 Abs. 3 BGB bejaht, sofern das vorbehaltene Nutzungsrecht auf einzelne Räume beschränkt war und die Wesentlichkeitsgrenze nicht überschritt (vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 1114 = OLG-Report 1997, 245; OLG Celle DNotI-Report 2004, 17 = NotBZ 2003, 475; LG Münster MittBayNot 1997, 113 – für das im Rahmen eines Altenteilsvertrages vorbehaltene Wohnungsrecht –; ablehnend dagegen OLG Düsseldorf FamRZ 1999, 1546 = MittBayNot 2000, 120 = NJWE-FER 1999, 279 für ein recht umfangreiches Wohnungsrecht und Vorbehalt eines bedingten Rückforderungsrechts).

Im vorliegenden Fall hatte sich der Erblasser ein abschließliches Wohnrecht an nur zwei Zimmern im Obergeschoss des Hauses sowie ein Mitbenutzungsrecht an weiteren Räumen des Erdgeschosses und an allen gemeinschaftlichen Einrichtungen des Hauses und des Grundstücks vorbehalten.

## Entscheidung

Nach Auffassung des OLG Bremen waren im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Annahme einer „Leistung“ i. S. d. § 2325 Abs. 3 BGB gegeben, da sich die Rechtstellung des Erblassers aus der maßgeblichen ex-ante-Betrachtung mit dem Vollzug der Schenkung des Grundstücks deutlich verschlechtert habe. Das OLG Bremen bejahte also ein **spürbares Vermögensopfer des Erblassers** und damit eine wirtschaftliche Ausgliederung des Schenkungsgegenstandes aus dem Vermögen des Erblassers, so dass die Zehnjahresfrist mit Eigentumsumschreibung zu laufen begonnen hatte.

## HGB §§ 13e Abs. 2 S. 3, 13g; EGBGB: IntGesR; EGV Art. 43, 48

### Eintragung der Zweigniederlassung einer Limited englischen Rechts

1. Bei der Eintragung der Zweigniederlassung einer nach englischem Recht gegründeten und registrierten Limited hat das deutsche Registergericht nicht zu prüfen, ob der Unternehmensgegenstand der Zweigniederlassung von demjenigen der ausländischen Kapitalgesellschaft gedeckt ist.

2. Aus dem Begriff der Zweigniederlassung des deutschen Rechts dürfen nicht besondere Anforderungen an die Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes in der Satzungsbestimmung der ausländischen Gesellschaft abgeleitet werden, die ihrem Gründungsstatut fremd sind.

OLG Hamm, Beschl. v. 28.6.2005 – 15 W 159/05  
Kz.: L IV 1 – § 13e HGB  
Fax-Abruf-Nr.: **10557**

## Problem

Eine in England gegründete Limited sah in ihrer Satzung (*memorandum of association*) für den Unternehmensgegenstand eine umfangreiche Liste (a – w) vor. Bei der Anmeldung einer „Zweigniederlassung“ in Deutschland (d. h. wohl des tatsächlichen Verwaltungssitzes der Gesellschaft) wurden als Geschäftsgegenstand der Zweigniederlassung lediglich zwei eng umgrenzte Tätigkeiten angegeben, die sich jedoch nicht aus den in England eingetragenen Unternehmensgegenständen ergaben. Das Handelsregister wies deshalb die Anmeldung der Zweigniederlassung zurück.

## Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Hamm darf das Handelsregister bei Eintragung der Zweigniederlassung die Übereinstimmung des Unternehmensgegenstandes mit dem des Hauptsitzes nicht prüfen.

## ErbStG § 7 Abs. 1 Nr. 1; § 5 Abs. 2; BGB § 1378 Anerkennung der „Güterstandsschaukel“ im Schenkungsteuerrecht

Entsteht von Gesetzes wegen eine Ausgleichsforderung durch ehevertragliche Beendigung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft, ist dies nicht als freigebige Zuwendung schenkungsteuerbar, wenn es tatsächlich zu einer güterrechtlichen Abwicklung der Zugewinne-

meinschaft kommt, und zwar auch dann nicht, wenn der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft im Anschluss an die Beendigung neu begründet wird.

BFH, Urt. v. 12.7.2005 – II R 29/02  
Kz.: L XI 3 – § 5 Abs. 2 ErbStG  
Fax-Abruf-Nr.: 10558

### Problem

Eheleute schlossen einen Ehevertrag, in dem sie die Beendigung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft mit Ablauf des Tages des Vertragsschlusses vereinbarten; in der gleichen Urkunde begründeten sie mit Beginn des auf den Vertragsschluss folgenden Tages erneut den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Den während der Dauer der Zugewinnsgemeinschaft bis zum Abschluss des Ehevertrages bereits entstandenen und auszugleichenden Zugewinn berechneten die Ehegatten im Einzelnen und setzten einvernehmlich eine Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau gegen den Ehemann fest.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Ehefrau die mit dem Ehevertrag festgesetzten Beträge freigebig zugewendet worden seien und setzte Schenkungsteuer fest. Das FG Köln gab der nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobenen Klage mit der Begründung statt, dass die Ehegatten durch den Ehevertrag den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft beendet hätten und die dadurch begründete Zugewinnausgleichsforderung mangels Vorliegen einer freigebigen Zuwendung nicht schenkungsteuerbar sei.

### Entscheidung

Der BFH schließt sich der Meinung des FG Köln an. Die Begründung einer Ausgleichsforderung sei durch **ehevertragliche Beendigung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft nicht als freigebige Zuwendung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG schenkungsteuerbar**, wenn es tatsächlich zu einer güterrechtlichen Abwicklung der Zugewinnsgemeinschaft durch Berechnung der Ausgleichsforderung kommt, und zwar auch dann nicht, wenn der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft im Anschluss an die Beendigung neu begründet wird. § 5 Abs. 2 ErbStG regelt dies klarstellend. Die Beendigung des gesetzlichen Güterstandes und seine anschließende Neubegründung sei regelmäßig auch nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen.

Nicht entschieden wurden vom BGH einerseits die Fälle des sog. „**fliegenden Zugewinnausgleichs**“ (d. h. Erbringung von „Ausgleichsleistungen“, ohne dass der gesetzliche Güterstand beendet wurde, z. B. wenn lediglich Zugewinnausgleichsmodifikationen für die Zukunft vereinbart werden). Nach h. M. liegt dann eine freigebige Zuwendung vor (ErbStR § 12 Abs. 3; FG Köln EFG 2002, 1254; Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 2004, Rn. 290 ff. m. w. N.). Ebensovienig höchstrichterlich entschieden ist ferner der Fall, in dem anstelle eines „fliegenden Zugewinnausgleichs“ oder noch vor der Ehe eine **Gegenleistung für einen Zugewinnausgleichsverzicht im Scheidungsfall** vereinbart wird (Freigebigkeit und damit Schenkungsteuerbarkeit verneinend jetzt OLG Nürnberg DStRE 2005, 1154; vgl. auch **Gutachten, DNotI-Report 2005, 40**).

## Literaturhinweise

**J. Basedow/G. Kegel/H.-P. Mansel, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG) 1999**, Giesecking Verlag, Bielefeld 2003, 520 Seiten, 78.– €

**J. Basedow/G. Kegel/H.-P. Mansel, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG) 2000/2001**, Giesecking Verlag, Bielefeld 2004, 768 Seiten, 98.– €

**J. Basedow/G. Kegel/H.-P. Mansel, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG) 2002**, Giesecking Verlag, Bielefeld 2004, 587 Seiten, 86.– €

Seit vielen Jahren erscheinen ausgewählte **Gutachten der deutschen Institute für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung** in jährlichen Sammelbänden. Die Reihe wird nun vom Giesecking Verlag fortgeführt.

Die Bände versammeln Gutachten zu allen Bereichen des Zivilrechts. Dabei sind für den Notar in IPG 1999 vor allem die Ausführungen zum Selbstkontrahieren von Geschäftsführern (dänische und belgische Gesellschaften), zur Vertretung von Gesellschaften aus Jersey, zum Güterrecht in Kroatien, England, Italien und Schottland, zur gesetzlichen Erbfolge in Kanada, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Marokko, Österreich und im Iran sowie zum Testamentsrecht in Schweden, Australien, Dänemark und Florida von Interesse. Besonders hervorzuheben ist das ausführliche Gutachten des MPI Hamburg zum Zugewinnausgleich nach englischem Recht.

Aus dem Band 2000/2001 betreffen den Notar die Gutachten zum Verkauf einer auf Teneriffa belegenen Eigentumswohnung, zum dänischen und (ehemaligen) türkischen Güterrecht, zum Scheidungsfolgenrecht in England und North Carolina sowie zum gesetzlichen Erbrecht in Nigeria, Schweden, Spanien und Norwegen. Abschließend findet sich auch ein Gutachten zum marokkanischen Notarrecht anlässlich der Beurkundung einer adoptionsrechtlichen Zustimmungserklärung.

Der zuletzt erschienene Band mit Gutachten aus dem Jahr 2002 enthält einige Gutachten, die sich mit für bestimmte Länder charakteristischen Fragestellungen des internationalen Erbrechts befassen. So geht es um die gesetzlichen Erbquoten nach islamischem Recht einschließlich der Frage, wann die unterschiedlichen Quoten für weibliche und männliche Abkömmlinge durch den deutschen ordre public korrigiert werden können. Anhand der testamentarischen Erbfolge nach einer australischen Erblasserin erfährt man, wie ein den Vorgaben des anglo-amerikanischen Erb- und Nachlassverfahrensrechts entsprechendes Testament vor dem Hintergrund deutschen Erbrechts (Rückverweisung für inländische Immobilien) umgedeutet werden kann. Schließlich geht ein Gutachten auf die Kollision von irakischem Güter- mit deutschem Erbstatut ein.

Im Familienrecht sind die Gutachten zum niederländischen, polnischen und belgischen Unterhaltsrecht zu erwähnen. Notarrelevant ist auch die Stellungnahme zur Limited Liability Company nach dem Recht von Delaware.

Die Bände stellen damit für jeden **am Internationalen Privatrecht interessierten Notar eine Fundgrube mit wertvollen Informationen und Anregungen** dar.

**Dr. Rembert Süß**

---

**U.I.N.L., Civil Law Common Law Task Force (Hrsg.), Lexicon/Glossaire, Eigenverlag 2004, 24.– €**

Eine Übersetzung juristischer Begriffe ist zwischen den verschiedenen Sprachen der kontinentalen Rechtsordnungen in der Regel ohne größere Probleme möglich. Schwierigkeiten bereitet jedoch die englische Rechtssprache, da das anglo-amerikanische Common Law vielfach kein dem kontinentalen Recht entsprechendes Rechtsinstitut kennt. Daher der Versuch einer aus Juristen des Common Law einerseits (England, Irland, Schottland) sowie Notaren kontinentaleuropäischer Staaten andererseits zusammengesetzten Arbeitsgruppe, die **für die notarielle Praxis wichtigsten Rechtsbegriffe mit erläuternden Anmerkungen** einander im Englischen und mehreren kontinentaleuropäischen Sprachen gegenüber zu stellen. Auf Seiten des Common Law sind neben der englischen auch die irische Rechtsordnung und die gemischte Rechtsordnung Schottlands vertreten, auf Seiten der kontinentalen Rechtsordnungen neben Deutschland Frankreich, Italien, die Niederlande und Spanien.

Das Buch kann beim Verwaltungssekretariat der U.I.N.L. in Rom bestellt werden (Fax: +39-06-36091499 oder e-mail: uinl@notariato.it).

**Dr. Wolfgang Riering**

---

**R. Mellert/L. Verfürth, Wettbewerb der Gesellschaftsformen – Ausländische Kapitalgesellschaften als Alternative zu AG und GmbH, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2005, 320 Seiten, 49,80 €**

Nach dem EuGH-Urteil in Sachen *Inspire Art* (DNotI-Report 2003, 166) zur Anerkennung von Gesellschaften aus anderen EU-Staaten trotz tatsächlichen Verwaltungssitzes im Inland ist vor allem die englische *Limited* in Mode gekommen. Das vorliegende Werk stellt im ersten Teil das **deutsche Internationale Gesellschaftsrecht** nach *Inspire Art* dar. Im zweiten Teil werden der GmbH und der Aktiengesellschaft entsprechende **Gesellschaftsformen aus Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden und den USA** (Delaware) kurz beschrieben. Der dritte Teil beschäftigt sich mit europäischen Gesellschaftsformen (SE und EPG), der vierte Teil mit Vor- und Nachteilen des Einsatzes ausländischer Gesellschaften in Deutschland. Das Buch bietet damit einen knappen Überblick über die für die Wahl der Gesellschaftsform relevanten Rechtsfragen mit Hinweisen auf weiterführende deutschsprachige Literatur.

**Notar a. D. Christian Hertel**

**W. Böhringer, Löschung beschränkter dinglicher Rechte mit Besonderheiten in den neuen Ländern, NotBZ 2005, 269**

**M. Burg/M. Gimmich, Unternehmensbewertung in der Kaualarjurisprudenz, NotBZ 2005, 279**

**J. Fetsch, Freiberufliche Gebührenordnung und die Grundfreiheit des EG-Vertrages, ZEuP 2005, 541**

**W. Goette, Aus der Rechtsprechung des BGH zum GmbH-Recht, ZIP 2005, 1481**

**S. Hammer, Die rechtliche Verbindlichkeit von Elternvereinbarungen, FamRZ 2005, 1209**

**G. Hübner, Die neue Sächsische Bauordnung, SächsVBl. 2005, 213**

**M. Jünemann, Gläubigeranfechtung einer Erbteilsübertragung, ZEV 2005, 353**

**R. Kolenda, Die vereinfachte Umlegung im Baugesetzbuch – eingeführt durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau), ZfBR 2005, 538**

**H.-F. Krauß, Sozialhilferegress bei Schenkung von Schonvermögen, MittBayNot 2005, 349**

**E. Maaß, Die Entwicklung neuer Formen beruflicher Zusammenarbeit, ZNotP 2005, 330**

**J. Mayer/R. Geck, Das Stuttgarter Modell: Steuerrechtliche und zivilrechtliche Risiken, DStR 2005, 1425 + 1471**

**G. Meyer/H. Fuchs, Public Private Partnership in der Insolvenz des Auftragnehmers, ZfIR 2005, 529 + 569**

**C. Reithmann, Vollmachten und andere Instrumente der notariellen Treuhandtätigkeit, ZNotP 2005, 322**

**D. Reuter, Stiftungsrechtliche Vorgaben für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, NZG 2005, 649**

**A. Richter/S. Sturm, Stiftungsrechtsreform und Novellierung der Landesstiftungsgesetze, NZG 2005, 655**

**K. Schmidt, Erbteilsabtretung, Miterbenabfindung und Anwachsung bei der Erbengemeinschaft, AcP 2005, 305**

**P. Schubert, Notarkosten und Auslandsberührung, MittBay-Not 2005, 357**

**W. Sorg, Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz, BWNotZ 2005, 73**

**L. Strohn, Anlegerschutz bei geschlossenen Immobilienfonds nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, WM 2005, 1441**

**G. Thüsing, Das Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen, ZIP 2005, 1389**

**K. Tiedtke, Die Rechtsprechung des BGH auf dem Gebiet des Bürgschaftsrechts seit 2003, NJW 2005, 2498**

**P. Ulmer, Zur Anlegerhaftung in geschlossenen (Alt-) Immobilienfonds, ZIP 2005, 1341**

**H. Wicke, Hauptversammlung ohne Aktionär, ZIP 2005, 1397**

**A. Wolf, Biologische Abstammung und rechtliche Zuordnung, NJW 2005, 2417**

## Veranstaltungen

Termine für **Januar 2006** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

**Die GmbH in der notariellen Praxis** (Schaub), 21.1.2006 Kiel

**Intensivkurs Erbrecht – Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, Grundzüge und Probleme des Pflichtteilsrechts und vorbereitende Erbfolge** (Frenz/Kössinger/Nieder), 26.1. – 28.1.2006 Bochum

---

**Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V. (NotRV)**

**Gründung eines Institutes für Notarrecht an der Universität Bonn**

Am 14.11.2005 unterzeichneten die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V. (NotRV) und die Universität Bonn den Vertrag über die Gründung des Rheinischen Instituts für Notarrecht. Das Institut wird von der NotRV gemeinsam mit der Rheinischen Notarkammer, der Notarkammer Koblenz und der Saarländischen Notarkammer getragen.

Das Bonner Institut ist die vierte universitäre Forschungseinrichtung für Notarrecht, die die NotRV seit 2000 gegründet hat – nach **Würzburg** (2000), **Humboldt-Universität zu Berlin** (2004) und **München** (2004). Die Gründung eines fünften Institutes an der Universität **Jena** wird voraussichtlich 2006 erfolgen. Verschiedene andere Universitäten werden ebenfalls finanziell unterstützt, z.B. das Institut für Anwalts- und Notarrecht der Universität **Bielefeld**.

Der NotRV ist es damit gelungen, das Interesse der Universitäten an der Forschung auf den für die Notare wichtigen Rechtsgebieten und deren Berücksichtigung in der universitären Ausbildung zu verstärken. Diese Arbeit ist nur möglich, wenn möglichst viele Notare die NotRV durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.

**Unterstützen auch Sie die wissenschaftliche Zukunft des Notariats!  
Werden Sie Mitglied der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. (NotRV)!**

Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Neu-Ulm,  
Vorsitzender

Rechtsanwalt und Notar a. D. Paul Wagner, Kassel,  
stellv. Vorsitzender

- Ich trete hiermit der NotRV bei.  
100.– € Jahresbeitrag  
50.– € für Notare a. D./Notarassessoren

Name, Berufsbezeichnung, Adresse (Bürostempel)

- Ich erbitte weitere Informationen.

---

Ort, Datum, Unterschrift

**per Fax an: (0931) 35576-225**  
www.notrv.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter  
<http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**  
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**  
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**  
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**  
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**  
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.  
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**  
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**  
Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg